

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse aus den Sitzungen des Hauptausschusses vom 13.06.2018 und 04.07.2018	Seite 2
2. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2018	Seite 2
3. Schulbezirkssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 4
4. 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Seite 5
5. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen	Seite 6
6. Ankündigung der Absicht einer Teileinziehung „Weg zum Wotschofskaweg“	Seite 6
7. Bekanntmachung der Aufforderung zur Grabpflege auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof	Seite 7
8. Bekanntmachung der „Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges zum Blockheizkraftwerk“	Seite 7
9. Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als verfügende Straßenbaubehörde über die Abstufung einer Kreisstraße auf den Gebieten der Städte Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald: Abstufung der Kreisstraße K6632 von der Kreisgrenze zum Nachbarlandkreis Spree-Neiße bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt am Hafen im Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald zu Gemeindestraßen der jeweiligen Städte	Seite 8
10. Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bischdorf	Seite 8
11. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2018 gemäß § 6 seiner Satzung	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus den Sitzungen des Hauptausschusses vom 13.06.2018 und 04.07.2018

Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme **BV 38-2018**
**„Neubau des Regenrückhaltebeckens
der Neustadt Lübbenau/Spreewald,
2. BA Ersatzneubau des Beckens“**
**Baulos 7: Neubau des Stahlbetonbe-
ckens einschl. Pumpwerk 05**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau des Regenrückhaltebeckens der Neustadt Lübbenau/Spreewald, 2. BA Ersatzneubau des Beckens, Baulos 7: Neubau des Stahlbetonbeckens einschl. Pumpwerk“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Grundstücksankauf Krimnitz Flur 1 Flur-
stücke 189, 234 und 236** **BV 27-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf der Flurstücke 189, 234 und 236 der Flur 1 in der Gemarkung Krimnitz.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Grundstücksankauf Lübbenau Flur 18 **BV 28-2018**
Teilfläche des Flurstücks 168

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Bergstraße den Ankauf einer ca. 100 m² großen Teilfläche des Flurstücks 168 der Flur 18 in der Gemarkung Lübbenau.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Vergabeentscheidung zur Baumaßnah-
me „Modernisierung und Attraktivierung
des Spreeweltenbades, Los 35: Außen-
anlagen, Vorplatz Alte Huttung“** **BV 42-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Modernisierung und Attraktivierung des Spreeweltenbades Lübbenau, Los 35: Außenanlagen, Vorplatz am Spreeweltenbad“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

*gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister*

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2018

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Grundstücksankauf Lübbenau Flur 24 **BV 26-2018**
Teilfläche des Flurstücks 6 und Flur 25
die Flurstücke 1 und 2

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf der Flächen Flur 24 Teilfläche des Flurstücks 6 und Flur 25 Flurstück 1 und 2 in Lübbenau-Neustadt, Güterbahnhofstraße 5a, 03222 Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentlicher Sitzungsteil

Beratung und Beschlussfassung zum **BV 37-2018**
**Vorschlag einer Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft zur Prüfung des Jahresab-
schlusses 2018 des Eigenbetriebes Lüb-
benauer Immobilienverwaltung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem Landrat als all-gemeine untere Landesbehörde vor, die

Kalus und Winkelmann GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
rebkauer Straße 1
03226 Vetschau

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetrie-bes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Schulbezirkssatzung der Stadt Lüb-
benau/Spreewald ab dem Schuljahr** **BV 39-2018**
2019/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Schulbezirkssatzung sowie deren Anlage ab dem Schuljahr 2019/2020.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**1. Änderung zur Satzung über die Erhe-
bung von Verwaltungsgebühren** **BV 32-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Neufassung der Ordnungsbehördlichen **BV 23-2018**
Verordnung über das Offenhalten von
**Verkaufsstellen aus Anlass von besonde-
ren Ereignissen an Sonn- und Feiertagen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Billigung und öffentliche Auslegung des **BV 36-1-2018**
**Entwurfes (Stand: Juni 2018) des Be-
bauungsplanes Nr. 01/1/17 „Nahversor-
gungszentrum Roter Platz“**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand Juni 2018) des Bebauungsplanes Nr. 01/1/17 „Nahversorgungszentrum Roter Platz“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von sechs Wochen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie der Nachbargemeinden soll gemäß §§ 4 Abs. 2 so-wie 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**2. Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan BV 33-1-2018
01/1/17 „Nahversorgungszentrum Roter
Platz“**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt die bereits endverhandelte Fassung des „2. Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan 01/1/17 Nahversorgungszentrum Roter Platz“ vom 29.06.2018. Die anliegende Fassung des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Gegenstände des Vertrages sind im Wesentlichen Regelungen zur Erschließung (Regenentwässerung), zu Gestaltungsaspekten für den Kundenparkplatz, zur Einräumung von Geh- und Fahrrechten sowie zur Übernahme von Kosten für interne und externe Kompensationsmaßnahmen.

Mit diesem Beschluss wird folgende Vertragssumme im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich festgelegt:

Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Planes (außerhalb des geplanten Betriebsgrundstückes von REWE): 40.469,52 € einschl. MwSt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den 2. Städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die BV 31-1-2018
Ablösung notwendiger Stellplätze für das
geplante Bauvorhaben von REWE am Ro-
ten Platz und zur Übernahme beitragsfä-
higen Aufwands für die Straßenbaumaß-
nahme Straße des Friedens im Bereich
des Roten Platzes**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt die bereits endverhandelte Fassung des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung notwendiger Stellplätze für das geplante Bauvorhaben des Einzelhandelsunternehmens REWE am Roten Platz und zur Übernahme beitragsfähigen Aufwands für die Straßenbaumaßnahme Straße des Friedens im Bereich des Roten Platzes“ vom 13.06.2018. Die anliegende Fassung des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Gegenstände des Vertrages sind zum einen die Vereinbarung des maximalen Umfangs der Ablösung und des maximalen Ablösebetrages von Stellplätzen für das geplante Bauvorhaben von REWE am Roten Platz und zum anderen die vorzeitige Übernahme von beitragsfähigen Kosten für die Neugestaltung der Straße des Friedens im Bereich des Roten Platzes.

Mit diesem Beschluss werden folgende Vertragssummen festgelegt:

KAG-Ablösebetrag (für die Straße des Friedens): 242.803,12 €
Stellplatzablösevertrag (private Stellplätze): 439.893,00 €

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Beschlussfassung über den Lärmakti- BV 29-2018
onsplan 2017/2018 für die Stadt Lübbe-
nau/Spreewald**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 47d Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den Lärmaktionsplan 2017/2018 für die Stadt Lübbenau/Spreewald als Handlungsgrundlage zur Minderung von Umgebungslärm.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Antrag der CDU und AWG Fraktion zur Fraktions-
Beschlussvorlage 34-2018 antrag
„Öffentliche Bekanntmachung der Ab-
sicht über die Teileinziehung von öffent-
lich gewidmeten Verkehrsflächen“**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Beschlussempfehlung zur Vorlage 34-2018 wie folgt zu ergänzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewohner der Insel „Erlenhorst“ nach der Teileinziehung dahingehend zu unterstützen, dass die Zuwegung ohne größeren Verwaltungsaufwand gewährleistet bleibt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Öffentliche Bekanntmachung der Ab- BV 34-2018
sicht über die Teileinziehung von öffent-
lich gewidmeten Verkehrsflächen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung „Weg zum Wotschofskaweg“ (Anlage 2) gelegen in der Gemarkung Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 195/0, 186/1, 182/0, 171/0 für die Verkehrsarten Krafträder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge im Abschnitt von nach der Zufahrt Schlossbezirk 6 bis zum Wanderweg nach Wotschofska (in der Anlage 1 „Übersichtsplan“ rot gekennzeichnet). Der Übersichtsplan (Anlage 1) und die Öffentliche Bekanntmachung zur Ankündigung der Absicht einer Teileinziehung (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewohner der Insel „Erlenhorst“ nach der Teileinziehung dahingehend zu unterstützen, dass die Zuwegung ohne größeren Verwaltungsaufwand gewährleistet bleibt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Beschlussfassung über die städtebau- BV 35-2018
liche Entwicklung der Straße „Alte Hut-
tung“ in Lübbenau/Spreewald**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den neu gebauten Abschnitt der Straße „Alte Huttung“ im Bereich zwischen Eingang Hotel und Eingang Spreewaldenbad (wie in der Anlage 1 „Übersichtsplan“ dargestellt), im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verkehrrechtlich als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Der anliegende Übersichtsplan (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Hinweis: Der Übersichtsplan kann bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden.

**Bestätigung des Niederschlagswasser- BV 40-2018
konzeptes für das Gewerbe- und Indus-
triegebiet am Spreewalddreieck**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt das Niederschlagswasserkonzept (NWK) für das Gewerbe- und Industriegebiet „Am Spreewalddreieck“ (IGG), welches folgende vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen der Stadt vorsieht:

a) Entwässerungsrichtung Nord (vollständiger Ersatz und Anlagenergänzung):

Regenwasserkanal Kraftwerkstraße mit Kanalabschnitten in der Werner-von-Siemens-Straße und in der Sigmund-Bergmann-Straße, Reinigungsanlage Kraftwerkstraße, Rückhaltebecken Kraftwerkstraße, Einleitbauwerk in den Graben Kraftwerkstraße;

b) Entwässerungsrichtung Nordwest (vollständiger Ersatz und Anlagenergänzung):

Regenwasserkanal Neckarsulmer Straße, Regenwasserkanäle zum Entsalzungsgraben, Reinigungs- und Rückhalteanlage Nordstraße, Einleitbauwerk in den Entsalzungsgraben;

c) Entwässerungsrichtung Süd (Neubau):

Regenwasserkanal „Planstraße“, Regenwasserkanal „Siniat-Straße“, Reinigungs- und Rückrückhaltebecken Fangegraben-West, Regenwasserkanal zur Dobra, Einleitbauwerk in die Dobra. Dieses Niederschlagsentwässerungssystem wird aktuell schon ertüchtigt (2015 bis 2017) und soll in den kommenden Jahren unter Einsatz erheblicher investiver Mittel weiter ertüchtigt werden (ab 2019). Zur Realisierung ist umfangreicher Flächenerwerb erforderlich (Nordwest und Süd).

Ein Verzicht auf das Teilsystem der Entwässerungsrichtung Süd ist nur dann möglich, wenn im südlichen Bereich des IGG bis hin zur Dobra zusammenhängende Betriebsflächen bzw. Flurstücke eines Grundstückseigentümers liegen. In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit zur öffentlichen Erschließung mit weiteren Straßen und Entwässerungsanlagen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges zum Blockheizkraftwerk, gelegen an der Straße zwischen der Lübbenauer Chaussee und der Ortslage Klein Klessow **BV 30-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BbgKVerf für den Weg zum Blockheizkraftwerk, gelegen an der Straße zwischen der Lübbenauer Chaussee und der Ortslage Klein Klessow, folgenden Straßennamen:

Am Entsalzungsgraben

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses:

Anlage 1 Allgemeinverfügung
Anlage 2 Lageplan

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Hinweis: Der Lageplan kann bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden.

Benennung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Lübbenau/Spreewald **BV 24-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Frau Mandy Kunze ab dem 01.08.2018 zur Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk I der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Klärung von außergerichtlichen Streitigkeiten **BV 41-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald wählt Herrn Olaf Pietsch wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald zum verantwortlichen Schiedsmann für den Schiedsbezirk I und als Stellvertreter für den Schiedsbezirk II.

Antrag der SPD Fraktion zum Antrag der Fraktion Die Linke zur Erstellung eines Zeitplanes zur Übernahme branchenüblicher Tarifverträge für die kommunalen Unternehmen **Fraktionsantrag**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgenden Antrag der Fraktion Die Linke zur Beratung in den Hauptausschuss zu verweisen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass ihre Vertreter in den entsprechenden Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat etc.) aller Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, beauftragt werden, einen Zeitplan zur Übernahme branchenüblicher Tarifverträge einzufordern. Die Zeitpläne sollen bis zur Stadtverordnetenversammlung im Oktober vorliegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Schulbezirkssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Ihrer Sitzung am 04. Juli 2018 folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald. Sie gilt hingegen nicht für den Ortsteil Leipe. Hierfür ist das Amt Burg (Spreewald) zuständig.

§ 3

Zuordnung

(1) Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald sind:

Traugott-Hirschberger-Grundschule	Poststraße 29a
Werner-Seelenbinder-Grundschule	Otto-Grotewohl-Straße 10
Jenaplanhaus	Richard-Wagner-Straße 39a

(2) Für die Grundschulen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen und Überschneidungsgebiete aus der Anlage 1 -Einzugsbereiche- ersichtlich sind, welche Bestandteil der Schulbezirkssatzung ist.

(3) Das Jenaplanhaus kann zuständige Grundschule für den gesamten Einzugsbereich Lübbenau/Spreewald sein.

(4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der Grundschule, in deren Einzugsbereich die Grundschülerinnen und Grundschüler wohnen. Besteht der Elternwunsch zur Einschulung in das Jenaplanhaus, erfolgt die Anmeldung direkt an dieser Schule.

(5) In begründeten Fällen ist ein Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule möglich. Den Entscheid darüber erlässt das staatliche Schulamt Cottbus, im Benehmen mit dem Schulträger und den jeweiligen Schulleitungen.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Überschneidungsgebiete werden jedes Schuljahr den jeweiligen Grundschulen zugewiesen. Diese Zuordnung erfolgt für jede einzelne Straße durch den Schulträger, im Benehmen mit den Schulleitungen.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten einer Schule, unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete, so richtet sich die Auswahl nach § 106 Abs. 2 Satz BbgSchulG (Nähe der Wohnung; wichtiger Grund).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung einschließlich der Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage 1 – Einzugsbereiche-

Schulbezirk der Traugott-Hirschberger-Grundschule

Wohngebiet Lübbenauer Altstadt nordöstlich der Bahnlinie Cottbus – Berlin und Lübbenau Ost mit:

- Berthold-Brecht-Straße
- Güterbahnhofstraße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kraftwerkstraße
- Pestalozzistraße
- Schillerstraße
- Stennewitz
- Thomas-Müntzer-Straße
- OT Bischdorf
- OT Boblitz
- OT Groß Beuchow mit GT Klein Beuchow
- OT Groß Lübbenau
- OT Hindenberg
- OT Klein Radden mit GT Groß Radden
- OT Krimnitz
- OT Lehde
- OT Ragow

Schulbezirk des Jenaplanhauses

Gesamtes Wohngebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald bei Vorliegen des entsprechenden Elternwunsches.

Schulbezirk der Werner-Seelenbinder-Grundschule

Wohngebiet Lübbenau – West und Nord mit:

- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Alte Huttung
- Am Burjauer
- Am Wasserwerk
- August-Bebel-Straße
- Beethovenstraße
- Dr.-Albert-Schweitzer-Straße
- Franz-Liszt-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Giebelstraße
- Lindenweg
- Mozartstraße
- Otto-Grotewohl-Straße
- Querstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Straße der Freundschaft
- Straße der Jugend
- Werner-Seelenbinder-Straße
- OT Groß Klessow mit GT Klein Klessow
- OT Kittlitz mit GT Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
- OT Zerkwitz

Überschneidungsgebiete

- Berliner Straße
- Goethestraße
- Robert-Koch-Straße
- Straße der Einheit
- Straße des Friedens

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 04. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung/Ergänzung

Die Tariftabelle zur Verwaltungsgebührensatzung wird unter Punkt 2 – Besondere Gebührensätze/Fachbereich Zentrale Steuerung durch die Gebührentarife zur Durchsetzung des ProstSchG ergänzt:

	Amtshandlungen	Gebühr in €
2.	Besondere Gebührensätze	
Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung/Gewerbe		
2.4.	<i>Gebührensätze für Amtshandlungen nach dem ProstSchG</i>	
2.4.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	350,00
2.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	250,00
2.4.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	160,00
2.4.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	80,00
2.4.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§13 Abs. 3 ProstSchG)	15,00
2.4.6	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	25,00
2.4.7	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)	100,00
2.4.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	75,00
2.4.9	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProstSchG)	85,00
2.4.10	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	75,00
2.4.11	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)	85,00
2.4.12	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	15,00
2.4.13	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	40,00

	Amtshandlungen	Gebühr in €
2.	Besondere Gebührensätze	
Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung/Gewerbe		
2.4.14	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)	90,00
2.4.15	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)	100,00

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I S. 266), in der derzeit gültigen Fassung, verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 23-2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Juli 2018:

- § 1 Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen
- § 2 Nebenbestimmungen
- § 3 Arbeitnehmerschutz
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- oder Feiertage geöffnet sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG in den nachfolgend beschriebenen Gebieten der Stadt Lübbenau/Spreewald
 - a) am vierten Sonntag vor Ostern aus Anlass der Ostereiermesse
im Gebiet: Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk
 - b) am Sonntag während des Spreewald- und Schützenfestes im Juli
im Gebiet: Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk
 - c) am ersten Adventssonntag aus Anlass der „Spreewaldweihnacht“
im Gebiet: Dammstraße
 - d) am zweiten Adventssonntag aus Anlass der „Spreewaldweihnacht“
im Gebiet: Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk
 - e) am dritten Adventssonntag aus Anlass des Lübbenauer Weihnachtsmarktes
im Gebiet: Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Schlossbezirk, Spreestraße

2. aus Anlass von regionalen Ereignissen nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald

- a) am Sonntag vor Ostern aus Anlass des Ostermarktes
im Gebiet: Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk.

§ 2

Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag erfolgen.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.
- (2) Eine Öffnung an anderen als in dieser Verordnung genannten Sonn- oder Feiertage im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLÖG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLÖG). Eine Öffnung an Sonn- oder Feiertage nach § 5 Abs. 4 BbgLÖG bleibt davon unberührt.
- (3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 29.06.2016 mit Beschluss 028-2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Ankündigung der Absicht einer Teileinziehung

Die Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald gibt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die **Absicht** der straßenrechtlichen Teileinziehung folgender Straße bekannt:

Teileinziehung „Weg zum Wotschofskaweg“ im Abschnitt von nach der Zufahrt Schlossbezirk 6 bis zum Wanderweg nach Wotschofska (in Anlage 1 - Übersichtsplan rot gekennzeichnet) für die Verkehrsarten Kraffträder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Zu den Gründen:

Die Teileinziehung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 8 Abs. 2 BbgStrG), da dem Verkehrsweg eine andere Verkehrsbedeutung zugeordnet ist, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch die Befahrung der Straße mit Kraftfahrzeugen nicht gewährleistet werden kann und die Sensibilität des Bereiches eine Vermeidung von motorisiertem Verkehr dringend gebietet. Die Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich soll überwiegen. Eine weitere uneingeschränkte Befahrung des Weges

führt auf Grund der örtlichen Verhältnisse, der Breite des Weges sowie des nicht Vorhandenseins von Parkraumes oder Wendemöglichkeit zu einer Überbelastung des Weges und des im Weg befindlichen Durchlassbauwerkes.

Durch die Teileinziehung bleiben die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Der bislang bestehende Anliegergebrauch wird durch die Teileinziehung beeinträchtigt.

Eine Befahrung des Wegeabschnittes mit motorisierten Verkehr wird nur noch in Ausnahmefällen und nach fachlicher Prüfung sowie nach Erlass einer gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zugelassen werden.

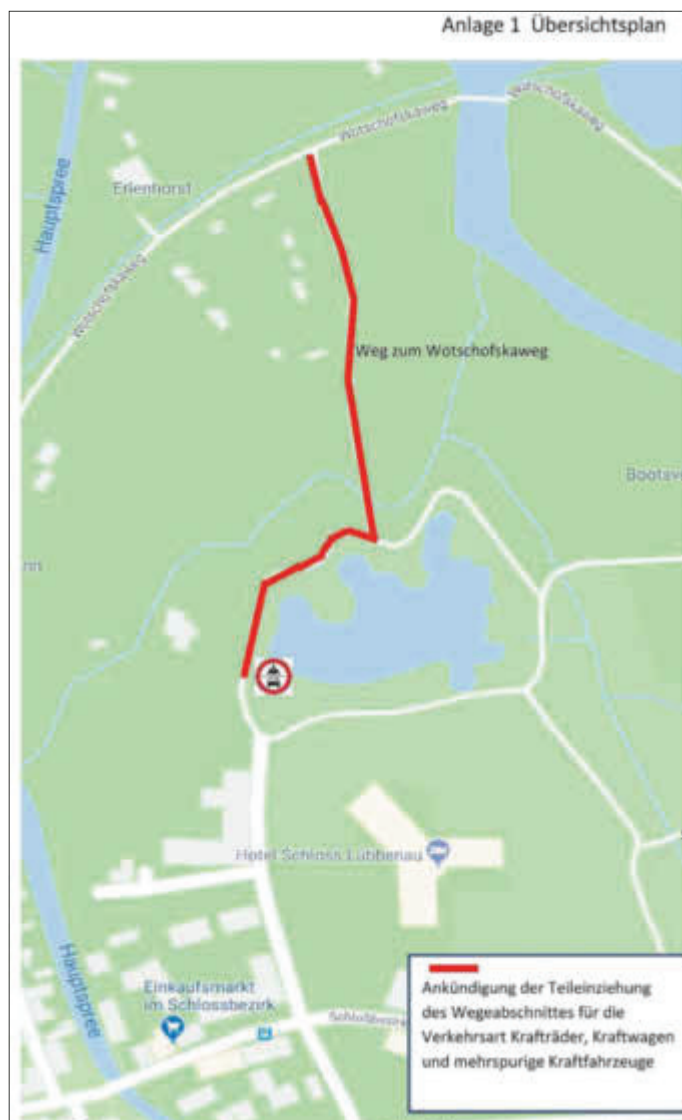
Etwaige Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis einschließlich drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung schriftlich oder zu den Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald im Bereich Stadtplanung/Tiefbau, 2. OG, Raum B 2.37 vorgebracht werden:

montags von 9.00 – 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Die Einsicht in die Anlage 1 - Übersichtsplan zur Teileinziehung ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, 05.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



Bekanntmachung der Aufforderung zur Grabpflege auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof

Nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 06.12.2017 erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtete und gepflegte Grabstätten entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung in Ordnung zu bringen.

Die nachfolgend benannte Grabstätte auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof sind durch die Nutzungsberechtigte

bis zum 30.08.2018

in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch instand zu setzen und auch weiterhin zu pflegen:

Grablage	Ruhestätte von	Nutzungsberechtigter
IVc/06/07-08	Elise und Erwin Schulz	Hildegard Schulz

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 06.12.2017 die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Ihrem Ermessen herichten lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Grabstätte einebnen lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Nachstehend wird folgende Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht:

„Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges zum Blockheizkraftwerk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Weg zum Blockheizkraftwerk, gelegen an der Straße zwischen der Lübbenauer Chaussee und der Ortslage Klein Klessow, folgenden Straßennamen:

Am Entsalzungsgraben

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Die v. g. Verfügung und die Begründung können im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Stadtplanung/Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Lübbenau/Spreewald, 05.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald - Lausitz als verfügende Straßenbaubehörde über die Abstufung einer Kreisstraße auf den Gebieten der Städte Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald

Abstufung der Kreisstraße K6632 von der Kreisgrenze zum Nachbarlandkreis Spree-Neiße bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt am Hafen im Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald zu Gemeindestraßen der jeweiligen Städte

I. Abstufung

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. 1109, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. 1114, Nr. 27) wurde:

die Kreisstraße K6632 ab der Landkreisgrenze zum Landkreis Spree-Neiße, Netzknoten 4150018, bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt am Hafen im Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald, Netzknoten 4150019, über eine Länge von 2.578 m zum 01.01.2018 zu Gemeindestraßen der jeweiligen Städte abgestuft. Neue Träger der Straßenbaulast sind in ihren Gebieten die Städte Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II. Begründung

Die Straße wurden wegen ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1,01968 Senftenberg, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Senftenberg, den 04. JUNI 2018

Siegurd Helnze
Landrat



Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bischdorf

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Bischdorf vom 23.03.2018 wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 17 der Satzung der Jagdgenossenschaft Bischdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegen in der Zeit vom 18.07.2018 bis 15.08.2018 im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald im Bereich Grundstücks- und Gebäudemanagement/Grünlandpflege, 2. OG, Raum B 2.32 aus.

Lübbenau/Spreewald, 10.06.2018

gez. Helmut Richter
Jagdvorstand

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2018 gemäß § 6 seiner Satzung

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Donnerstag, den 27.09.2018, um 9:30 Uhr im Rathaus Lübbenau, Raum A 2.20 statt.

Die Verbandsschau ist gleichzeitig Gewässerschau der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Gemäß § 111 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie den Fischereiausübungsberechtigten die Gelegenheit gegeben am Schautermin teilzunehmen und sich zu äußern.

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
gez. Schloddarick
Geschäftsführer

Raddusch, den 04.07.2018